

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 24.01.2017

### **17. Änderung des Flächennutzungsplans (Gewebegebiet "An der Spiesheimer Straße" in Oberspiesheim)**

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen als Tischvorlage den Gemeinderäten vor. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Planungsbüro die Anlagen bis zur Versendung der Einladung für die heutige Gemeinderatssitzung leider nicht fertig gestellt hatte. Nach wie vor gibt es zwei Punkte, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Zum Einen den Lärmschutz bzw. Schallschutz betreffend und zum Anderen die Breite der Zufahrt zur Erschließungsstraße. Beide Punkte betreffen aber eher den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Da sich der Planer Herr Matthias Rühl vom Büro ArGe STADT & LAND; Neustadt/Aisch entschuldigen lässt, erteilt der Vorsitzende Herrn Dominik Dorsch das Wort.

### **Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben STADT & LAND vom 21.11.2016 beteiligt. Ende der Frist war der 30.12.2016. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.11. bis 30.12.2016 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die meisten TÖB haben eine gemeinsame Stellungnahme für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Spiesheimer Straße“ erstellt. Viele dieser gemeinsam formulierten Hinweise treffen für den Flächennutzungsplan nicht zu, sondern beziehen sich in der Planschärfe ausschließlich auf den Bebauungsplan.

### **Feststellungsbeschluss**

Der von Herrn Dipl. Ing. Matthias Rühl (ArGe STADT & LAND) gefertigte und dem Gemeinderat vorgestellte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolitzheim, Gemarkung Oberspiesheim, in der Fassung vom 24.01.2017, enthält bereits alle beschlossenen redaktionellen Änderungen und entspricht den Vorstellungen des Gemeinderats. Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Abwägungen zu. Die redaktionellen Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den zugehörigen Planungsunterlagen (Begründung und Umweltbericht), jeweils in der Fassung vom 24.01.2017 wird gebilligt.

Der Gemeinderat fasst hiermit für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolitzheim, Gemarkung Oberspiesheim, in der Fassung vom 24.01.2017 den Feststellungsbeschluss.

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "An der Spiesheimer Straße" in Oberspiesheim**

### **Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben STADT & LAND vom 21.11.2016 beteiligt. Ende der Frist war der 30.12.2016. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.11. bis 30.12.2016 statt. Seitens der Öffentlichkeit

wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die meisten TÖB haben eine gemeinsame Stellungnahme für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Spiesheimer Straße“ erstellt. Viele dieser gemeinsam formulierten Hinweise treffen für den Flächennutzungsplan nicht zu, sondern beziehen sich in der Planschärfe ausschließlich auf den Bebauungsplan.

### **Anerkennungsbeschluss**

1. Der von Herrn Dipl. Ing. Matthias Rühl (ARGE Stadt & Land) gefertigte und dem Gemeinderat vorgestellte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Spiesheimer Straße“ der Gemeinde Koltzheim, Gemarkung Oberspiesheim, in der Fassung vom 20.01.2017, enthält bereits alle beschlossenen Änderungen und Ergänzungen und entspricht den Vorstellungen des Gemeinderats und wird deshalb anerkannt. Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Abwägungen zu.
2. Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen:
  - a. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird angeordnet. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt.
  - b. Der Gemeinderat beauftragt Herrn Dipl. Ing. Matthias Rühl (ARGE Stadt & Land) gleichzeitig die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Frist zur Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt.

### **Bau eines Entlastungskanals mit Regenüberlaufbecken zur Mischwasserbehandlung in Stammheim**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Herren Wolfgang Müller und Manfred Richler vom Ing.Büro IWM Müller, Gochsheim und erteilt das Wort Herrn Richler.

An Hand des Beamerers erläutert Herr Richler seine Präsentation zur Mischwasserbehandlung in Stammheim. Für das zukünftige Neubaugebiet in Stammheim ist der bestehende Regenüberlauf zu klein. Auch der bestehende Kanal ist für ein zusätzliches Baugebiet nicht mehr ausreichend.

Herr Richler erklärt dem Gremium den genau umfassten Baubereich in Stammheim, bis zum notwendigen Entlastungsbauwerk, welches auf Stammheimer Gemarkung entstehen wird, aber der Einlauf in den Vorflutgraben hierzu auf Wipfelder Gemarkung sein wird. Der Vorsitzende ergänzt hierzu, dass das Grundstück in der Wipfelder Gemarkung im Eigentum des Bundes steht.

Probleme beim Verlegen des neuen Kanals bereitet wahrscheinlich der Weg an dem Ackergrundstück mit der Fl.Nr. 2608. In dem 4 m breiten Weg liegt bereits eine Wasserleitung; außerdem ist kein Baufeld vorhanden. Evtl. kann es etwas einfacher werden wenn das Ackergrundstück bei der Baumaßnahme brach liegt und benutzt werden kann.

Da in der Vergangenheit bereits Hochwasserprobleme in Stammheim waren, geht Herr Richler auf diese Problematik genauer ein und erläutert dem Gremium die Konzeption des Beckenüberlaufes. Die Überlaufschwelle ist so berücksichtigt, dass bei einem 10jährigen

Hochwasser oberflächlich kein Wasser in das Becken laufen wird. Notwendige Rückschlagklappen sind berücksichtigt.

Dass über vorhandene private Drainagen der Hauseigentümer Wasser in die Häuser bzw. Keller gedrückt werden kann, ist weiterhin nicht auszuschließen. Diese Problematik gab es bereits vor Jahren an der Straße „Am Mainwehr“.

Auf die Frage aus dem Gremium, ob es nicht kostengünstiger sei das Bauwerk evtl. zu drehen und in Richtung Kläranlage zu versetzen, erläutert Herr Richler, dass dies nicht möglich ist, da für das Becken ein Mindestfassungsvermögen erforderlich ist und dann auch nicht genügend Stauraum bis zur Kläranlage zur Verfügung steht. Auch muss die Fließrichtung beachtet werden.

Zu den Kosten führt Herr Richler aus, dass sich die Gesamtkosten auf brutto 580.000,- € belaufen.

Nach Diskussion im Gremium und Beantwortung von Fragen beschließt der Gemeinderat den Bauentwurf wie vorgestellt fertig zu stellen und als nächsten Schritt die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Herren Richler und Müller für die gemachten Ausführungen und Beantwortung von Fragen und verabschiedet beide.

## **Bekanntgabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses für 2016**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Kämmerer Knoblach das Wort.

An Hand des Beamers erläutert Herr Knoblach ausführlich die Gruppierungsübersicht zur vorläufigen Jahresrechnung 2016 mit Gegenüberstellung zum Haushaltsansatz und zum Rechnungsergebnis. Es handelt sich um das vorläufige Jahresrechnungsergebnis, da noch interne Abschlussbuchungen durchgeführt werden. Gegenüber der endgültigen Jahresrechnung sind im Ergebnis keine Änderungen zu erwarten.

Abweichungen einzelner Positionen bei Einnahmen und Ausgaben werden erläutert und begründet. Fragen der Gremiumsmitglieder werden beantwortet.

Als wesentliche Investitionen nennt der Kämmerer:

UA 3709.9880:	€ 243.000	Zuschüsse an Kirchen für Renovierungen
UA 6201.9880:	€ 116.000	Altort- und Familienförderung
UA 6305.9501:	€ 153.000	Straßenbau Neubaugebiet Oberspiesheim
UA 7179.95:	€ 150.000	Anschlussleitungen und Pumpwerke zur Kläranlage (Teilzahlungen)
UA 7850.9501:	€ 183.000	Rad- und Wirtschaftswegbau Gernach-Lindach (Abschlagszahlungen)
UA 7900.9870:	€ 209.000	DSL-Anschlussentgelte an Telekom (Abschlagszahlungen)

Zum Schuldenstand der Gemeinde teilt er folgende Beträge mit:

am 01.01.2016	2.029.318 €
am 31.12.2016	2.009.768 €
geleistete Zinsen	3.219 €
geleistete Tilgung	19.550 €.

Der Rücklagenstand ohne Rechnungsergebnis beläuft sich

am 01.01.2016 auf 3.229.731 € und

am 31.12.2016 auf 5.300.000 €.

Falls die Banken zukünftig „Minuszinsen“ auf Guthaben erheben, könnte die Gemeinde Kolitzheim den aufgenommenen Kredit wieder zurückzahlen und zunächst auf die Rücklagen zurückgreifen. Diese Entscheidung kann aber noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Nachdem keine weiteren Fragen im Gremium sind, bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Kämmerer Knoblach für die Erläuterungen.

Der Gemeinderat nimmt das vorläufige Ergebnis der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.

### **Lärmschutzmaßnahme im Bereich Unterspiesheim beim Ausbau der B 286**

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2016 (Protokoll lfd. Nr. 123.1) besprochen, wurde in der Bürgerversammlung in Unterspiesheim am 20.01.2017 über die zwei möglichen Varianten der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Unterspiesheim beim Ausbau der B 286 informiert. Erwartungsgemäß gab es auch unter den Bürgern zwei Standpunkte für und gegen eine Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls. Die Tendenz ging aber eher zu einem Wall, was auch aus dem Gremium bestätigt wird. 2. Bürgermeister Herr Martin Mack plädiert ebenfalls für einen Wall. Der Vorsitzende hat sich zwischenzeitlich beim Staatlichen Bauamt in Schweinfurt bzgl. der Übernahme von Kosten erkundigt. Der Bund zahlt alle Investitionen, die für den Lärmschutz erforderlich sind; auch für die Bepflanzung des Walls und die anschließende Unterhaltung. Lediglich bei Sonderwünschen durch die Gemeinde müssen diese Kosten selbst getragen werden.

Auf die Mitteilung aus dem Gremium bzgl. der Anbindung des Radweges in Schwebheim teilt der Vorsitzende mit, dass bei den Planungen der Radweg diskutiert wird. Er hat bereits einen Besprechungstermin mit seinen Bürgermeisterkollegen aus Schwebheim und Röthlein vereinbart.

Nach Diskussion beschließt das Gremium einem Lärmschutzwall, unter der Voraussetzung einer entsprechenden landschaftspflegerischen Gestaltung und Bepflanzung durch den Bund bzw. dem Staatlichen Bauamt zuzustimmen.